

RS OGH 1966/6/21 4Ob41/66, 4Ob21/74, 4Ob29/78, 4Ob79/78, 4Ob98/82, 4Ob146/83, 4Ob11/84, 4Ob128/85 (4)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1966

Norm

ABGB §863 GI

ABGB §1151 XII

AngG §23 IB

AngG §23 III

Rechtssatz

Wenn das Dienstverhältnis mit einem im Unternehmen tätigen Dienstnehmer fortgesetzt wird und der Dienstnehmer den gleichen Arbeitsbereich behält, die gleiche Arbeit leistet, nicht gekündigt wird und keine Abfertigung ausbezahlt erhält, so muss der neue Dienstgeber, um den Anschein der Übernahme des Angestellten mit den bisherigen Rechten zu vermeiden, bei Fortführung des Unternehmens einen entsprechenden gegenteiligen Vorbehalt machen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 41/66

Entscheidungstext OGH 21.06.1966 4 Ob 41/66

Veröff: Arb 8255 = EvBI 1967/56 = DRdA 1967,231

- 4 Ob 21/74

Entscheidungstext OGH 14.05.1974 4 Ob 21/74

Beisatz: Hier: Wechsel der Dienstgeber von der Gründungsgesellschaft (Proponentenkomitee) zum eingetragenen Verein. (T1)

- 4 Ob 29/78

Entscheidungstext OGH 18.04.1978 4 Ob 29/78

- 4 Ob 79/78

Entscheidungstext OGH 10.10.1978 4 Ob 79/78

- 4 Ob 98/82

Entscheidungstext OGH 08.03.1983 4 Ob 98/82

Veröff: RdW 1983,114 = Arb 10223

- 4 Ob 146/83

Entscheidungstext OGH 29.11.1983 4 Ob 146/83

Beisatz: Hier: Übernahme des wesentlichen wirtschaftlichen Werts (Alleinvertretung, Kundenstock). (T2)

- 4 Ob 11/84

Entscheidungstext OGH 21.02.1984 4 Ob 11/84

Beisatz: Auf die für die Fortsetzung maßgeblichen Motive, insbesonders ob es sich hiebei um wirtschaftliche und organisatorische Erwägungen handelte, kommt es hiebei nicht an. (T3)

- 4 Ob 128/85

Entscheidungstext OGH 26.11.1985 4 Ob 128/85

- 14 Ob 43/86

Entscheidungstext OGH 08.04.1986 14 Ob 43/86

- 9 ObA 131/88

Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 131/88

Vgl auch

- 9 ObA 104/89

Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 104/89

Beisatz: Die Argumentation Krejcis, Betriebsübergang und Arbeitsvertrag 210 ff (211) gegen die Annahme einer zweifachen Konkludenz - schlüssige Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses und konkludenter Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebsnachfolger - vermag nicht zu überzeugen. Der bisherige Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer in Kenntnis der Beschäftigung durch den neuen Arbeitgeber weder kündigt noch seine Dienste weiter in Anspruch nimmt, bringt damit ausreichend seine Zustimmung zur Vertragsübernahme durch den Betriebsnachfolger zum Ausdruck. (T4) Veröff: SZ 62/109 = Arb 10788

- 9 ObA 2/90

Entscheidungstext OGH 14.03.1990 9 ObA 2/90

Vgl auch; Beisatz: Einseitige Anordnung des Dienstgeberwechsels unzulässig. Abmeldungen und Anmeldungen von der Krankenkasse sind ebenso wie bloße Bestätigungen nur Wissenserklärungen. (T5) Veröff: ecolex 1990,500

- 9 ObA 200/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 200/90

Auch; Beis wie T4; Veröff: ecolex 1991,193

- 9 ObA 191/92

Entscheidungstext OGH 30.09.1992 9 ObA 191/92

Vgl auch; Beisatz: Wird der Arbeitnehmer nicht von der vereinbarten Arbeitsvertragsübernahme verständigt, wird diese ihm gegenüber nicht wirksam, sondern hat gemäß § 1045 ABGB bezüglich der Haftung nur die Wirkung einer Erfüllungsübernahme im Sinne des § 1404 ABGB. (T7)

- 9 ObA 262/92

Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 262/92

Auch; Beisatz: Ein nachträglich ausgestellter Dienstzettel ist unbeachtlich. Da die Obliegenheit zur Klarstellung den Betriebsnachfolger trifft, hat auch dieser den Beweis darüber zu führen, dass er sich gegen die Übernahme der beim Vorgänger erworbenen Anwartschaften verwahrt hat. Insofern trifft den Arbeitnehmer keine Beweislast dafür, dass er an einer bestimmten Betriebsversammlung nicht teilgenommen hat. (§ 48 ASGG). (T6) Veröff: DRdA 1993,360 (Marhold)

- 9 ObA 159/93

Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 159/93

Auch; Veröff: DRdA 1994,309 (Widom)

- 9 ObA 154/05w

Entscheidungstext OGH 24.10.2005 9 ObA 154/05w

Auch; nur T5; Beisatz: Den Anmeldungen und Abmeldungen bei der Krankenkasse kommt als bloßen Wissenserklärungen keine entscheidende Bedeutung zu. (T7)

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Nachfolger, Beweispflicht, Rechtsscheinwirkung, Fortbestand, Weiterbestand, Unternehmensfortführung, Berechnung, Bemessung, Anrechnung, Einrechnung, Zusammenrechnung, Höhe, Ausmaß, Umfang, Dienstzeit, Vordienstzeit

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0028421

Dokumentnummer

JJR_19660621_OGH0002_0040OB00041_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at